

TE OGH 2025/10/15 150s106/25i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Rathmayr in der Strafsache gegen * P* wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Geschworenengericht vom 4. Juni 2025, GZ 17 Hv 56/25y-131, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Sadoghi sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Riffel und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Rathmayr in der Strafsache gegen * P* wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Geschworenengericht vom 4. Juni 2025, GZ 17 Hv 56/25y-131, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * P* des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen, auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden Urteil wurde * P* des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach hat er am 22. Oktober 2024 in S* * Pi* dadurch, dass er mit der ihm als Wachsoldat zugewiesenen und durchgeladenen Dienstwaffe durch Drücken des Abzugs in dessen Brust schoss, vorsätzlich getötet.

[3] Der Schuldspruch beruht auf der Bejahung der anklagekonform gestellten Hauptfrage nach einem das Verbrechen des Mordes herstellenden Sachverhalt, weshalb die in Richtung des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB gerichtete Eventualfrage unbeantwortet blieb. [3] Der Schuldspruch beruht auf der Bejahung der anklagekonform gestellten Hauptfrage nach einem das Verbrechen des Mordes herstellenden Sachverhalt, weshalb die in Richtung des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach Paragraph 81, Absatz eins, StGB

gerichtete Eventualfrage unbeantwortet blieb.

Rechtliche Beurteilung

[4] Dagegen richtet sich die auf § 345 Abs 1 Z 10a StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt. [4] Dagegen richtet sich die auf Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 10 a, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

[5] Indem die Tatsachenrüge das fehlende Motiv anspricht, lässt sie außer Acht, dass dieses weder die Schuldfrage noch den anzuwendenden Strafsatz berührt und solcherart keine entscheidende Tatsache darstellt (RIS-Justiz RS0088761 [insb T5]). Damit verfehlt sie die Ausrichtung am Prozessrecht (RIS-Justiz RS0106268 [T7]).

[6] Soweit das Rechtsmittelvorbringen als Kritik an der Feststellung zur subjektiven Tatseite zu verstehen ist, ist zu entgegnen:

[7] Der Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 10a StPO zielt – soweit hier von Bedeutung (Fehler in der Sachverhaltsaufklärung werden nicht behauptet) – darauf, in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse (§ 258 Abs 1 iVm § 302 Abs 1 StPO) aufzuzeigen, die nahelegen, dass die Geschworenen das ihnen nach § 258 Abs 2 zweiter Satz iVm § 302 Abs 1 StPO gesetzlich zustehende Beweismündigungsermessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht haben (RIS-Justiz RS0118780 [T16, T17]). [7] Der Nichtigkeitsgrund des Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 10 a, StPO zielt – soweit hier von Bedeutung (Fehler in der Sachverhaltsaufklärung werden nicht behauptet) – darauf, in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse (Paragraph 258, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 302, Absatz eins, StPO) aufzuzeigen, die nahelegen, dass die Geschworenen das ihnen nach Paragraph 258, Absatz 2, zweiter Satz in Verbindung mit Paragraph 302, Absatz eins, StPO gesetzlich zustehende Beweismündigungsermessen in geradezu unerträglicher Weise gebraucht haben (RIS-Justiz RS0118780 [T16, T17]).

[8] Diesen Anfechtungsrahmen verlässt die Beschwerde, indem sie ihre Einwände aus der Niederschrift der Geschworenen (vgl. RIS-Justiz RS0115549, RS0100809) ableitet. [8] Diesen Anfechtungsrahmen verlässt die Beschwerde, indem sie ihre Einwände aus der Niederschrift der Geschworenen vergleiche RIS-Justiz RS0115549, RS0100809) ableitet.

[9] Da eine Aussage zu seinem Wissen und Wollen im Tatzeitpunkt in der Regel nur vom Angeklagten zu erwarten ist (RIS-Justiz RS0097540 [T21]), gelingt es dem Beschwerdeführer auch nicht, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des ballistischen Sachverständigen, wonach ein vom Angeklagten vorgebrachter – vom Sachverständigen aus waffentechnischer Sicht (ON 83.3, 15) als unwahrscheinlich qualifizierter (ON 130, 25; zur notwendigen Beachtung sämtlicher Verfahrensergebnisse siehe RIS-Justiz RS0117446 [T9]) – Schussunfall nicht auszuschließen sei, Bedenken gegen die Richtigkeit der im Wahrspruch festgestellten entscheidenden Tatsachen in der vom Gesetz verlangten Intensität zu wecken. Eben dies gilt für den Hinweis auf das neuropsychiatrische Gutachten, das ihm keine psychische Erkrankung attestierte.

[10] Das weitere Vorbringen, wonach aufgrund der emotional angespannten Situation durch die zahlreichen Zuhörer im Verhandlungssaal und deren Unmutsbekundungen nach der Urteilsverkündung „Zweifel an der freien Entscheidung der Geschworenen“ bestünden, insbesondere ob sie der Stimme der Furcht iSd § 305 Abs 1 StPO kein Gehör gegeben hätten, spricht keinen Nichtigkeitsgrund deutlich und bestimmt an. Dazu bleibt anzumerken, dass nur die – hier gar nicht behauptete – Unterlassung der Beeidigung der Laienrichter nach § 305 StPO mit ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion (§ 345 Abs 1 Z 4 StPO) abgesichert ist; eine allfällige Verletzung dieses Eides hingegen keine Nichtigkeit bewirkt (RIS-Justiz RS0098258 [T1]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 257). [10] Das weitere Vorbringen, wonach aufgrund der emotional angespannten Situation durch die zahlreichen Zuhörer im Verhandlungssaal und deren Unmutsbekundungen nach der Urteilsverkündung „Zweifel an der freien Entscheidung der Geschworenen“ bestünden, insbesondere ob sie der Stimme der Furcht iSd Paragraph 305, Absatz eins, StPO kein Gehör gegeben hätten, spricht keinen Nichtigkeitsgrund deutlich und bestimmt an. Dazu bleibt anzumerken, dass nur die – hier gar nicht behauptete – Unterlassung der Beeidigung der Laienrichter nach Paragraph 305, StPO mit ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion (Paragraph 345, Absatz eins, Ziffer 4, StPO) abgesichert ist; eine allfällige Verletzung dieses Eides hingegen keine Nichtigkeit bewirkt (RIS-Justiz RS0098258 [T1]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 257).

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß §§ 344, 285d Abs 1 StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die

Berufung folgt (§§ 344, 285i StPO). [11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraphen 344, 285 d, Absatz eins, StPO bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraphen 344, 285 i, StPO).

[12] Die Kostenentscheidung gründet auf § 390a Abs 1 StPO. [12] Die Kostenentscheidung gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E145736

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150OS00106.25I.1015.000

Im RIS seit

23.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at